

Mannheim Neckarau

**BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET NORDÖSTL. DER CASTERFELDSTRASSE  
ZWISCHEN BRÜCKESWASEN UND VERL. DANNSTADTER STRASSE**

**83/14** **GEWERBEBEBIET**

M 1:1000 13690

---

Nr. I-24/0215/121

Genehmigt ( § 11 BBauG, § 111 LBO )  
Karlsruhe, den 11. Sept. 1967

**Regierungspräsidium  
Nordbaden**  
Im Auftrag  
*Silber*

Die Übereinstimmung der durch Raster  
aufgehellten Darstellung der bestehenden  
Grundstücke und Gebäude mit dem  
Vermessungswerk, Stand vom 1.6.1965  
wird bestätigt.  
Mannheim, den 26. APR. 1966

**Vermessungs- und Katasteramt**  
*medner*

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim  
am 20. Dez. 1966 als Satzung beschlos-  
sene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach  
§ 12 BBauG. am 6. Okt. 1967 rechts-  
verbindlich geworden.  
Mannheim, den 6. Okt. 1967

**STADT MANNHEIM**  
Direktorat IV  
Bürgermeister *Kunze*







## Erläuterung:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		
	GEWERBEGEBIET		
	GRZ	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND AUFZUEHBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		STRASSENVERKEHRSGRÜN
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		
	VORHANDENE UND ABZUBRECHENDE GEBÄUDE		LEITUNGSRECHTE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		STRASSENBAHNLEISKÖRPER
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		UMFORMERSTATIONEN
	VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		AUFZUEHBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN BZW. RANDSTEIN		
	EINFRIEDIGUNG MAUER 2,00 m HOCH VERPUTZT. (EINE ZURÜCKSETZUNG D. EINFRIEDIGUNGEN)		
	ALTE STRASSENHÖHEN 100.00		NEUE STRASSENHÖHEN [KANN GESTATTET WERDEN. BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN]
	BESTEHENDE FREILEITUNG		GEPLANTE FREILEITUNG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG		
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (HÖCHSTGRENZE)		
	BEI INDUSTRIEBAUTEN ENTSPRECHENDE GESCHOSSZAHL VON WOHNGEBÄUDEN		
	SICHTWINKEL		H STRASSENBAHNHALTESTELLE
			T TANKSTELLE

49 x 42  
Neckarau NH  
No 53  
s. hierzu auch 71 Nr. 46 NH

## Schriftliche Hinweise und Festsetzungen:

DIE EINGETRAGENE PLANUNG INNERHALB DES STRASSENRAUMES IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962 UND DER LBO VOM 1. JANUAR 1965.

~~ES KANN GESTATTET UND AUCH GEFORDERT WERDEN, DASS DIE IM PLAN UNVERBINDLICH ANGEDEUTETEN UND NOCH ZU BILDENDEN GEWERBEGRUNDSTÜCKE BIS ZUR SEITLICHEN UND HINTEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE OHNE GRENZABSTAND BEDAUT WERDEN.~~ *gelöscht gem. Erlafs v. 28.3.68.*

AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN, IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.

FÜR DIE MIT GEA BEZEICHNETEN GRUNDSTÜCKE IST DIE BEBAUUNG NUR MIT BESONDEREM ZUSTIMMUNGSVERFAHREN DES LEITUNGSTRÄGERS MÖGLICH.

BIS ZU 20% DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN KÖNNEN ALS STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE VERWENDET WERDEN. MINDESTENS 80% DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN.

DIE DURCH STRASSENANSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN UND DIE ABLEITUNG (VERSICKERUNG) DES OBERFLÄCHENWASSERS SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

MANNHEIM, DEN 25.4.1966

MANNHEIM, DEN 25.4.1966

DER OBERBÜRGERMEISTER REF.VIII

STADTPLANUNGSAMT

*Winn*  
STADTOBERBAUDIREKTOR

*Collen*  
STADTBAUDIREKTOR